

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Märkische Heide

Aufgrund des § 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird von der Bürgermeisterin der Gemeinde Märkische Heide als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2018 für das Gebiet der Gemeinde Märkische Heide folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeindeordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Märkische Heide. Speziellere Regelungen in anderen Vorschriften gehen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand, die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, außerdem Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahrbahnen einschließlich der Rand- und Sicherheitsstreifen und der Bankette, öffentliche Parkplätze, Geh- und Radwege, Wald-, Park- und Reitwege, Brücken, Böschungen und Gräben, Bepflanzungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen sonstigen Flächen. Dazu gehören z.B. die Wanderwege, Gewässer und deren Ufer, öffentliche Spielplätze, Bolzplätze, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen.
- (3) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer und zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten sowie sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Gebäuden, die an Verkehrsflächen oder Anlagen unmittelbar angrenzen.

§ 3 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszwecks genutzt werden.
- (2) Das Halten, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist auf öffentlichen Anlagen untersagt.
- (3) Auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen ist es untersagt zu lagern, zu campieren, zu übernachten oder Feuer zu machen.

§ 4 Verunreinigungen

Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten, insbesondere:

- (1) durch Wegwerfen, Zurücklassen oder Lagern von Verpackungsmaterial, Lebensmittelresten und Abfällen wie zum Beispiel Zigarettenkippen und –schachteln, Kaugummis oder Papiertaschentücher,
- (2) durch Liegenlassen von Abfällen/Rückständen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren und Baustoffen,
- (3) durch herabfallendes Transportgut,
- (4) durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Öle, Treib- und Schmierstoffe, Gifte, Chemikalien, Pflanzenschutz),
- (5) durch Anbringen von Plakaten, Werbezetteln, Such- und Fundmeldungen, Aufklebern, Flyern und Werbungen sowie von Anzeigen und sonstigen Hinweisen und Veröffentlichungen an Mauern, Zäunen, Geländern, Bäumen sowie an öffentlichen Anlagen und Einrichtungen.

§ 5 Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze

Die Nutzung von Kinderspielplätzen und Bolz- und Sportplätzen ist ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung erlaubt. Der Konsum von Alkohol und berauschenden Mitteln sowie das Rauchen sind auf Kinderspiel- und Bolzplätzen untersagt.

§ 6 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Zuordnung eines Grundstückes zu einer bestimmten Straße sowie die Zuteilung einer Hausnummer im Einzelfall erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen durch Bescheid durch die Gemeinde Märkische Heide.

- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks und zwar an der dem Haupteingang nächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben oder an dem Eingangstor, an der Eingangstür bzw. separat anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar und lesbar erhalten werden.

§ 7 Anliegerpflichten

Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen. Die Anlieger haben dafür zu sorgen, dass Bäume, Äste und Zweige über Fußgängerbereichen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann entsprechend dem § 30 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), in der jeweils gültigen Fassung mit einem Bußgeld belegt werden.

Die Höhe regelt der Bußgeldkatalog.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 29.09.2009 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Märkische Heide, den 18.06.2018

Annett Lehmann
Die Bürgermeisterin